

*Kunath, Dipl. Ing. (FH), Arno
amt. Oberpräsident Niederschlesien*

Görlitz, 30.03.2020

Verbindliche Antwort auf Ihre Aufforderung zur Unterlassung vom 22.01.2020

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Hier mein am 03.02.2020 angekündigtes Schreiben.

Damit nehme ich definitiv Bezug auf Ihre Unterlassungsforderung vom 22.01.2020.

Der gewählte Staatspräsident Preußens Dr. Rigolf Hennig und ich als gewählter und amtierender Oberpräsident der Preußischen Provinz Niederschlesien, wir lehnen Ihre unberechtigte Aufforderung zur Unterlassung ab. Eine solche Aufforderung steht Ihnen rechtlich nicht zu, denn Sie gehen ihrerseits von einem in bezug auf Preußen völkerrechtlich nicht möglichen Status aus, da der Freistaat Preußen von Dr. Rigolf Hennig bekanntlich auf der Grundlage des Gutachtens des Völkerrechtlers Prof. Bracht und mit Unterstützung von Prof. Übelacker und Dr. du Buy bereits 1995 durch Wahlen wieder handlungsfähig wurde; gleichfalls der Preußische Landtag mit einem ebenfalls gewählten Landtagspräsidenten. Diese Wiederbelebung wurde völkerrechtlich korrekt durchgeführt und offiziell international bekannt gegeben. Eine mehrfache Wiederbelebung Preußens, das betrifft die Preußen von E. Lorenz, Thomas Mann und Ihre "Administrative Regierung Freistaat Preußen" ist völkerrechtlich nicht möglich..

Zum historischen Verlauf:

Die Aktivitäten von Dr. Hennig und weiterer Aktiver begannen bereits am Anfang der 1970iger Jahre auf der Grundlage einer Notverwaltung des Deutschen Ostens NDO (Anlage 1) Diese NDO vereinigte sich später mit dem Preußen von Dr. Hennig. (Protokoll liegt vor)

Zum damaligen Zeitpunkt war die "Wiedervereinigung" von DDR und BRD noch nicht erfolgt und die Deutschen Ostgebiete standen unter Verwaltungen; wie auch heute noch.

Zur sogenannten "Wiedervereinigung" beachten Sie bitte auch das mit umfangreichen Faktennachweisen beigefügte Völkerrechtliche Gutachten von Kapitänleutnant d.R. Volker Ludwig, zur aktuellen Situation in Deutschland, auf das ich später erneut zurückkommen werde. (Anlage 2) Mit der vorgenannten Notverwaltung war beabsichtigt, die Ersitzung der Ostgebiete (nachlesbar im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Artikel VIII - Verjährung und Ersitzung - liegt vor) zu verhindern.

Dies geschah damals bereits unter Mitwirkung von Prof. Bracht. Für die weiteren völkerrechtlichen Aktivitäten zur Sicherung der Ostgebiete reichte die NDO allein nicht aus. Deshalb erfolgte vorerst die Gründung eines Ostdeutschen Provinzialrates als exilstaatliche Vertretung für separate Aktivitäten. Die etwas spätere Wiederbelebung von Preußen von Dr. Hennig galt anfangs für die Gebiete Ostpreußen und Westpreußen nach der Verfassung von 1995 (Art. 85 (1). Mit Art. 85 (2) war der nächste völkerrechtliche Schritt zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Preußens bereits festgeschrieben, was damit zwangsläufig zur Zusammenführung der durch den Ostdeutschen Provinzialrat separat gesicherten Ostgebiete mit Gesamtpreußen führen muß. Auch

der Ostdeutsche Provinzialrat wurde international schriftlich bekannt gegeben.

Da das Deutsche Reich selbst noch nicht handlungsfähig ist, wurde die in der Verfassung vom 17. Juni 1995 und in den nachträglichen 3 Gesetzesänderungen festgeschriebene Vertretung Preußens für das Deutsche Reich bisher nicht verändert bzw. aufgehoben.

Auf der Grundlage der Preußischen Verfassung von 1920, fußend auf der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850, wurde im Jahr 1994 von Dr. Hennig und weiteren Aktiven mit Unterstützung der bereits genannten Völkerrechtler eine offizielle Wahlversammlung einberufen, die dann am 17. Juni 1995 stattfand (siehe Wahlprotokoll). Die dazugehörigen Dokumente sind international veröffentlicht; Sendenachweise liegen vor.

Die Wiederbelebung der Ostgebiete Preußens war, wie oben angegeben, ursprünglich tatsächlich vorgesehen, um über das Gebiet Königsberg/Kaliningrad als Kondominium (analog Tauruggen) Verhandlungen mit der Russischen Föderation aufnehmen zu können (siehe Gutachten von Prof. Bracht (Punkt 5 u. 6).

Deshalb fanden bereits kurze Zeit später zweckdienliche Gespräche von Dr. Hennig als preußischer Staatspräsident mit dem **Vertreter der Russischen Staatsduma, Herrn Mitrofanow** statt.

(Unterlagen liegen vor)

Bekanntlich war der Preußenschlag 1932 nicht vollständig bindend und befristet.

Die Auflösung Preußens durch die Alliierten laut Kontrollratsgesetz Nr. 46 war unter Berücksichtigung der **HLKO** völkerrechtswidrig. (siehe auch **Berliner Erklärung von 1945**)

Damit bestand und besteht auch Preußen weiter und mußte nicht wieder neu gegründet werden; nur die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit, wie dies durch Dr. Hennig und seine Mitstreiter 1995 geschehen ist, war notwendig.

Bereits in der revidierten Preußischen Verfassungsurkunde von 1850, hervorgegangen aus der 1848er, ist im Titel I vom **Staatsgebiete** die Rede, in dem alle Landesteile der Monarchie eingebunden sind. Laut Titel II wird auf das Gesetz verwiesen, nach dem die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

In der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 wird unter I - Bundesgebiet - Art. 1 von Staaten ausgegangen (u.a. Preußen).

Unter II – Reichsgesetzgebung – Art. 3 der Reichsverfassungsurkunde, damit auch Einbeziehung Preußens, wird vom gemeinsamen Indigenat u.a.mit Erlangung des Staatsbürgerrechts ausgegangen. (Nachweis in Reichsverfassungsurkunde)

Somit ist der Verlust der Staatsangehörigkeit nach RuStaG 1913 §17 Punkt 2 n i c h t möglich, da es eine BRD – Staatsangehörigkeit n i c h t gibt; also keine doppelte Staatsangehörigkeit vorliegt.

Dies könnte u.U. nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis der BRD (Gelber Schein) gefährdet werden, den wir Aktiven im 1995 wiederbelebten Preußen jedoch nicht haben. Somit läge für uns, sollte diese überhaupt möglich sein, keine doppelte Staatsangehörigkeit vor. Für die Noch - Inlanddeutschen gemäß GG 116 (1) (Reichsdeutsche ab 19935 – 1945) liegt nur eine gesetzliche Vermutung vor, mit der der Betroffene jedoch als deutscher Staatsangehöriger behandelt und n u r verwaltet wird.

Daran ändert auch der Besitz der BRD – Dokumente nach Artikel 116 (1) nichts, weil die Staatsangehörigkeit nach RuStaG 1913 völkerrechtlich korrekt ist und Vorrang hat.

Ihre Argumentation, wir hätten wegen Nichteinhaltung des Artikel GG 116 (2) rechtlich nicht korrekt gehandelt, ist unzutreffend.

Wie Sie wissen, ist das GG der BRD keine Verfassung und somit hat der Artikel 116 keinen

verfassungsrechtlichen Status. Beachten Sie auch den Wegfall des Artikel 23 und die damit verbundene Rechtswirksamkeit des GG. Umfangreiche Ausführungen zur Gesamtsituation in Deutschland und des Deutschen Reiches finden Sie hier im oben erwähnten Gutachten von Volker Ludwig.

Weiter zur Historie:

Grundlage für die Wiederbelebung Preußens durch Dr. Hennig war die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920, die die Verfassung vom 31. Januar 1850 abgelöst hatte und in der Preußen als Republik und Gliedstaat des Deutschen Reichs bestimmt war. (Abschnitt 1. Der Staat Artikel 1.(1))

Die Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preußischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und Bezeichnung der Zentral- Provinzial und Lokalbehörden vom 14. November besagt:

Die Zuständigkeit, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübt wurden, sind auf die Preußische Regierung übergegangen, welche nach der Bekanntmachung vom 12. November 1918 die Staatsleitung in Preußen übernommen hat. Im Abschnitt XI. - Übergangs- und Schlußbestimmungen - der 1920iger Preußenverfassung wurde nach Artikel 81.(1) bestimmt, dass die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 aufgehoben sind.

Zur Argumentation, die Abdankung von Wilhelm II. als Kaiser und als König von Preußen sei ungültig, beachten Sie bitte folgende Bemerkungen:

Richtig ist, der Kaiser wollte anfänglich nicht abdanken; später aber doch, jedoch nur als Kaiser und nicht als König von Preußen. Die Abdankungserklärungen waren fremdverfasst worden und unabhängig von der Kenntnis Wilhelm des II. infolge der revolutionären Ereignisse eigenmächtig, also durch unberechtigte Personen verkündet worden. Max von Baden verzichtete, und auch die anderen Monarchen, außer der sächsische König, leisteten keinen Widerstand. Damit war der Monarchie der Boden entzogen.

Sie selbst verweisen in Ihrer Unterlassungsforderung auf die Preußische Verfassung vom 30.11. 1920 und legen dar, dass die Verfassung - Rechtsstand vom 18. Juli 1932 - völkerrechtlich konform aus dem Königreich Preußen hervorgegangen ist.

Damit ist Ihr Handeln zur Wiederbelebung Preußens gut gedacht, aber nachträglich zu der Reorganisation von Dr. Hennig völkerrechtlich unmöglich!

Sie geben auf Seite 3 Ihres Schreibens an, dass die Gebietsrechte des Staates Freistaat Preußen durch die Unterzeichnung der HLKO im Rechtsstand 1914 geschützt sind. Das ist korrekt, aber im Protokoll zur Wiederbelebung des Freistaat Preußen von Dr. Hennig ist nicht von den von Ihnen erwähnten Kerngebieten Ost- und Westpreußen die Rede. (siehe mein oben angegebener historischer Ablauf) Auch die Verfassung des Freistaates Preußen von 1995 bezieht sich nicht nur auf die bereits erwähnten Kerngebiete, was der Art. 85 (1) und 85 (2) beweisen.

Auf die Staatsangehörigkeit bezüglich des Freistaat Preußen und der "Staatsangehörigkeit der BRD" bin ich bereits ausführlich eingegangen. Sowohl bei Dr. Hennig und mir, als auch bei unseren aktiven Preußen, handelt es sich nicht um "Staatsangehörige der BRD". Das deckt sich exakt mit dem Urteil von Aachen vom 20. September 2019 und mit der Feststellung des Obergerichtes Berlin / Brandenburg vom 17. Oktober 2014. Somit unterliegen wir auf der vorrangigen Grundlage unserer Preußischen Staatsangehörigkeit nur verwaltungsmäßig dem GG der BRD jedoch nicht staatsrechtlich. Gleichzeitig mit der damaligen Vorbereitung zur Wahl 1995 wurde die Verfassung des Freistaates Preußen von 1920 überarbeitet und die Verfassungsänderung bereits bei der Wahl am 17. Juni 1995 mit beschlossen. Dazu wurden später die schon genannten 3

Verfassungsänderungen vorgenommen und in der Preußischen Gesetzessammlung veröffentlicht.

In der 3. Änderung vom September 2009 wird mit § 1 bestimmt, daß Preußen als Reichsland ein Glied des Deutschen Reiches ist.

Durch diese Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Preußens war/ist die Voraussetzung geschaffen, Dokumente auszustellen, einschließlich eines gültigen Staatsangehörigkeitsausweises.

Fazit:

1. Der Staatsvertrag des Landes Freistaat Preußen mit dem Bundesstaat Sachsen vom 25. November 2019 wird bezüglich inhaltlicher Formulierungen überprüft; eventuell notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen werden vorgenommen, was jedoch am Bestehen des Freistaates Preußen seit 1995 nichts ändert und diesem Staatsvertrag als Solchen nicht entgegen steht.
2. Seit der Reorganisation Preußens am 17. Juni 1995 war und ist es weder völkerrechtlich möglich, noch nötig, weitere Preußen zu reorganisieren.
3. Preußen war und ist ab dem 17.06.1995 völkerrechtlich wieder handlungsfähig. Zur vollständigen Regierungsarbeit nach innen und außen fehlt es, bedingt durch bereits aus Altersgründen ausgeschiedene Amtierende an Vertretern, besonders für den Bereich Inneres, die Legislative, Exekutive und Judikative. Sobald Preußen die vorgenannten Bereiche bestzen kann, haben die Preußen eine starke Position gegenüber den Verwaltungsorganen der BRD.
Aus diesen Gründen ist es für die Handlungsfähigkeit Preußens unerlässlich, Splittergruppen zu vermeiden. Das spielt nur den Gegnern in die Hände und Preußen wird dadurch blockiert. Es ist daher äußerst sinnvoll, eine Zusammenführung der Gruppen zu erreichen.
4. Sie haben anhand der Faktenlage keine Berechtigung, an den Freistaat Preußen des Dr. Hennig eine Unterlassungsaufforderung zu stellen.
5. Wir unterbreiteten Ihnen das Angebot einer Zusammenführung, um Preußen insgesamt zu stärken. Bedauerlicherweise schlugen Sie es aus und stellten stattdessen eine Unterlassungsforderung. Bitte überdenken Sie diese unzulässige Forderung und Ihren Standpunkt zum schon 1995 wieder handlungsfähigen, völkerrechtskonformen Preußen.

Mit freundlichen Grüßen.


Arno Kunath

amt. OP Niederschlesien


Dr. Rigolf Hennig

Staatspräsident Freistaat Preußen





Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Beate Maria R u d e

An
Herrn Dr. Rigolf Hennig

Herrn Arno Kunath
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
Aufforderung zur Unterlassung

Werter Herr Dr. Hennig,
werter Herr Kunath,

seit mehreren Monaten beobachten wir Ihre Aktivitäten als hochrangige
Regierungsvertreter des Freistaats Preußen, als s.g. Staatspräsident des Freistaats
Preußen bzw. als Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Wie öffentlich auf der Internet-Seite

<https://bundesstaat-sachsen.org/oeffentliche-bekanntmachungen/2020>

bekannt gegeben wurde, haben Sie mit dem Bundesstaat Sachsen einen
Staatsvertrag am 25. November 2019 geschlossen, in welchem bekundet wird:

*„Nach der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen im Rechtsstand
zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) im Verfassungsstand vom 17. Juni 1995 in
der Funktion des Vertreters des Deutschen Reichs, bis dieser wieder selbst handlungsfähig
ist, gemäß § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, i.V.m. der Verfassung des Deutschen
Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem*

*Freistaat Preußen,
vertreten durch die legitimen Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat
Preußen*

dem Mann Hennig, Dr. Rigolf, Staatspräsident des Freistaat Preußen

und dem [...]
Bundesstaat Sachsen

[...]
folgender Staatsvertrag [...] geschlossen.“

Weiter heißt es im Artikel 6 dieses Vertrages:

1/4

Aufforderung zur Unterlassung vom 22.01.2020

„Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, der Freistaat Preußen im Verfassungsstand 17. Juni 1995 und der Bundesstaat Sachsen ...“

Geschlossen und ratifiziert wurde dieser Vertrag am 25. November 2019.

Gesiegelt wurde dieser Vertrag mit dem symbolischen Adler des Freistaats Preußen mit seiner Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.

Ebenfalls verwendet wurde der symbolische Adler des Freistaats Preußen im Kopf des Vertrages.

Wir fordern Sie auf und möchten Sie höflichst bitte, es zu unterlassen, sich irreführend als „legitimierte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen“ zu nennen und die Symbole des Freistaats Preußen mit der Verfassung vom 30.11.1920 zu verwenden.

Begründung:

1.

Es gibt und gab nie einen Freistaat Preußen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) wie in Ihrem Vertrag kundgetan.

Historischer Abriss:

Im Jahre 1914 existierte das Königreich Preußen mit seinem König Wilhelm II. im Verfassungsstand 1850. Es gab also nie einen Freistaat Preußen im Rechtsstand 1914!

Der Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 ging völkerrechtlich konform nach der Novemberrevolution 1918 und der Abdankung des preußischen Königs aus dem Königreich Preußen hervor und das preußische Staatsministerium übernahm verfassungsmäßig alle Rechte und Pflichten des Königreichs.

2.

Im Artikel 6 nehmen Sie Bezug auf einen neu gegründeten „*Freistaat Preußen im Verfassungsstand 17. Juni 1995*“

Dazu liegt uns ein Protokoll über die Neubelebung Preußens vom 17. Juni 1995, Berlin vor:
Zitat:

„In einem ausführlichen Grundsatzreferat legte Herr Dr. Hennig die geschichtliche Notwendigkeit und die völkerrechtlich vollkommen legitime Forderung nach der Neubelebung des Freistaats Preußen dar. Dieser Freistaat Preußen muß vollkommen souverän handeln und beschränkt sich in seinem Territorium auf die alten preußischen Kerngebiete Ost- und Westpreußen.“

Danach erfolgte eine „*Abstimmung über die Verfassung des [neu gegründeten] Freistaats Preußen (VFP)*“

nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses steht zu Protokoll:

Zitat:

„Somit ist die ‘Verfassung des Freistaats Preußen (VFP) vom 17. Juni 1995’ angenommen und für den Freistaat Preußen geltendes Recht.“

Der Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand 18. Juli 1932, völkerrechtlich konform aus dem Königreich Preußen hervorgegangen, ist nach wie vor rechtsfähig und befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation.

Die Gebietsrechte des Staates Freistaat Preußen sind durch die Unterzeichnung der HLKO im Rechtsstand 1914 geschützt und können nicht auf einen Freistaat Preußen mit einer VFP von 1995 auf ein Territorium der preußischen Kerngebiete Ost- und Westpreußen beschränkt werden. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 116 (1).

Daher ist eine Neugründung eines „Freistaats Preußen“ im Rechtsstand 1914 mit einer neuen Verfassung vom 17. Juni 1995, gegründet auf preußischem Territorium durch Deutsche als Staatsangehörige der BRD gem. Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD (StAG), nicht möglich und sogar völkerrechtswidrig!

StAG § 3 (1) *Die Staatsangehörigkeit wird erworben*

4a. *Durch die Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a)*

i.V.m. StAG § 40 a

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Da Sie, Herr Dr. Hennig und Herr Kunath, nach wie vor Deutsche i.S. des GG Art. 116 (1) sind, haben Sie somit die Deutsche Staatsangehörigkeit der BRD freiwillig erworben, denn Sie haben bis zum heutigen Tage keinen entgegengesetzten Willen zum Besitz dieser deutschen BRD-Staatsangehörigkeit gem. GG Art. 116 (2), 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht. Bis dahin unterliegen Sie dem Geltungsbereich des GG.

Daher können Sie keine Staatsangehörigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen besitzen und somit auch keine öffentlichen Regierungsvertreter des Staates Freistaat Preußen sein.

Mit dem Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit gem. StAG § 3 Abs. 1 Ziffer 4a i.S. des GG Art. 116 (1) unterliegen Sie freiwillig dem GG und können keine preußische Staatsangehörigkeit besitzen und auch keine preußische Staatsangehörigkeit feststellen und auf gar keinen Fall Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen sein.

So hat das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18 festgestellt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Das VG Aachen bestätigt damit die Existenz des preußischen Staates sowie der anderen deutschen Staaten wie Bayern, Baden, Württemberg etc. pp., genau so, wie die des brasilianischen Staates. Jedoch sind die BRD-Behörden mit BRD-Deutschen nur berechtigt, die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD (StAG), beruhend auf der Hitlerschen Verordnung vom 05. Februar 1934, festzustellen, in Anwendung des GG Art. 116.

Auch stellt das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die preußischen Staatsangehörigen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des GG, so wie Sie, Herr Dr. Hennig und Herr Kunath.

Jedem Deutschen, der jedoch seine Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 lückenlos nachweisen kann und seinen entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116 (1) zum Ausdruck bringt, steht der Weg zur Staatsangehörigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 im Rechtsstand 18. Juli 1932, offen und ist herzlich willkommen.

Solange Sie jedoch Deutscher im Sinne des GG Art 116 (1) freiwillig sind, unterlassen Sie bitte derartige Aktivitäten, sich als Vertreter einer administrativen Regierung des Staates Freistaats Preußen darzustellen und die staatlichen Symbole des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen zu verwenden!

Gegeben zu Berlin, am 22. Januar 2020

Freundliche Grüße



Beate Maria a.d.F. Ruel